

Narrenzunft Wilhelmsdorf e.V.

Mitglied im Verband Alb-Bodensee-Oberschwäbischer Narrenvereine e.V.



Satzung der Narrenzunft Wilhelmsdorf

Satzung der Narrenzunft Wilhelmsdorf nach der 6. Änderung vom 11.11.2019

§1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Wilhelmsdorf“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Wilhelmsdorf. Der Verein besteht aus:
 - a) den Wikingern
 - b) den Ringgenburg Waldweible
 - c) der Einzelmaske Ortolfus zu Ringgenburg
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will das ererbte Fasnachtsbrauchtum erhalten, pflegen und fördern. Er plant und organisiert Fasnachtsveranstaltungen.
 - a) Planung und Durchführung von Kindergarten- und Schulbefreiungen
 - b) Rathausstürmung
 - c) Aufstellen eines Narrenbaumes
 - d) Mitwirkung bei Fasnachtsumzügen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

<u>Zunftmeister</u> Tobias Lutz Seefeld 7/1 88271 Wilhelmsdorf	<u>2. Zunftmeister</u> Christian Multer Hasenweiler 234 88263 Hasenweiler	<u>Schriftführer</u> Anne Tews Rußmaier 11 88263 Horgenzell	<u>Kassierer</u> Werner Habazettl Weildorferstr.34 88682 Salem
---	--	--	---

Narrenzunft Wilhelmsdorf e.V.

Mitglied im Verband Alb-Bodensee-Oberschwäbischer Narrenvereine e.V.



§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Jede natürliche und nichtnatürliche Person kann Mitglied werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer von der Mitgliederversammlung bestimmenden besonderen Verordnung geregelt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; die Erklärung ist schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des Jahres.
- (3) Ausschlüsse sind durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimme Mehrheit zu beschließen.

§5

Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

<u>Zunftmeister</u> Tobias Lutz Seefeld 7/1 88271 Wilhelmsdorf	<u>2. Zunftmeister</u> Christian Multer Hasenweiler 234 88263 Hasenweiler	<u>Schriftführer</u> Anne Tews Rußmaier 11 88263 Horgenzell	<u>Kassierer</u> Werner Habazettl Weildorferstr.34 88682 Salem
---	--	--	---

Narrenzunft Wilhelmsdorf e.V.

Mitglied im Verband Alb-Bodensee-Oberschwäbischer Narrenvereine e.V.



§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
- Vorsitzender (Zunftmeister)
 - stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Zunftmeister)
 - Protokollführer (Schriftführer)
 - Kassierer (Säckelmeister)
 - erweiterte Vorstandschaft
- (2) Vorstand im Sinne §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelstellvertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im roulierenden System auf zwei Jahre:
- | <u>1. Block</u> | <u>2. Block</u> |
|-----------------------|--------------------------------------|
| 1. Zunftmeister | stellvertretender Zunftmeister |
| Schriftführer | Kassierer |
| 1. Bootswart | stellvertretender Bootswart |
| 1. Häswart Wikinger | stellvertretender Häswart Wikinger |
| 1. Häswart Waldweible | stellvertretender Häswart Waldweible |
| Kassenprüfer | |
- Die Mitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorstandsmitglieder müssen vor der Wahlfähigkeit mindestens 2 Jahre als aktives Mitglied tätig sein.

<u>Zunftmeister</u>	<u>2. Zunftmeister</u>	<u>Schriftführer</u>	<u>Kassierer</u>
Tobias Lutz	Christian Multer	Anne Tews	Werner Habazettl
Seefeld 7/1	Hasenweiler 234	Rußmaier 11	Weildorferstr.34
88271 Wilhelmsdorf	88263 Hasenweiler	88263 Horgenzell	88682 Salem

Narrenzunft Wilhelmsdorf e.V.

Mitglied im Verband Alb-Bodensee-Oberschwäbischer Narrenvereine e.V.



§8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen Jugendliche unter 16 Jahren, ein Stimmrecht. Stimmrecht besitzen auch die Ehrenmitglieder des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Aufstellung einer Ehrungsordnung und Ehrungen von Ehrenmitgliedern
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird jedes Kalenderjahr in den ersten sechs Monaten des Jahres durchgeführt. Sie wird vom Vorstand zwei Wochen vorher einberufen und durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Die Tagesordnung ist bei der Mitteilung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies wünscht.
- (7) Zur Satzungsänderung sind 3/4 Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird mit 3/4 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wilhelmsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich und ohne Abzüge für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließlich Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes (siehe §2) durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

<u>Zunftmeister</u>	<u>2. Zunftmeister</u>	<u>Schriftführer</u>	<u>Kassierer</u>
Tobias Lutz	Christian Multer	Anne Tews	Werner Habazettl
Seefeld 7/1	Hasenweiler 234	Rußmaier 11	Weildorferstr.34
88271 Wilhelmsdorf	88263 Hasenweiler	88263 Horgenzell	88682 Salem

Narrenzunft Wilhelmsdorf e.V.

Mitglied im Verband Alb-Bodensee-Oberschwäbischer Narrenvereine e.V.



§10 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied Verband Alb-Bodensee-Oberschwäbischer Narrenvereine e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Wilhelmsdorf, 11.11.2019

Tobias Lutz
1. Vorsitzender

Christian Multer
stellvertretender Vorsitzender

<u>Zunftmeister</u> Tobias Lutz Seefeld 7/1 88271 Wilhelmsdorf	<u>2. Zunftmeister</u> Christian Multer Hasenweiler 234 88263 Hasenweiler	<u>Schriftführer</u> Anne Tews Rußmaier 11 88263 Horgenzell	<u>Kassierer</u> Werner Habazettl Weildorferstr.34 88682 Salem
---	--	--	---